

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
46 (1899)**

7 (7.3.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764599](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764599)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1899.

Dienstag, 7. März.

N<sup>o</sup>. 7.

## Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung der  $3\frac{1}{2}$  %igen konvertirten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 50, 100, 127, 150 und 156 à 2000 *M.*

Lit. B. Nr. 18, 46, 57, 70, 129, 131, 243, 250, 275, 401, 404, 407, 465, 584, 617, 638, 641, 648, 687, 721 und 734 à 500 *M.*

Lit. C. Nr. 13, 36, 39, 90, 92, 108, 143, 249, 351, 369, 383, 392, 414, 432, 436 und 480 à 100 *M.*

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Oktober 1899 an zum Nennwerthe bei der Oldenb. Spar- und Leih-Bank gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Zinscheine einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Ausloosungen der  $3\frac{1}{2}$  %igen konvertirten Anleihe sind vorhanden:

Lit. A. Nr. 46, 69.

Lit. B. Nr. 278.

Lit. C. Nr. 216, 418, 462,  
fällig seit 1. Oktober 1897.

Lit. B. Nr. 7, 20, 216,

Lit. C. Nr. 265, 280, 428, 437,  
fällig seit 1. Oktober 1898.

Von dem zur Rückzahlung auf den 1. Dezember 1893 gekündigten Reste der 4%igen Anleihe sind noch rückständig:

Lit. B. Nr. 716, Lit. C. Nr. 216.

Oldenburg, den 15. Februar 1899.

Stadtmagistrat.

Hoggemann.

## Arbeitsnachweisstellen.

Die bestehenden Nachweisstellen sind entweder 1. solche mit rein kommunaler Verwaltung oder 2. solche, die von der

Gemeinde unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und -nehmern verwaltet, oder 3. solche, die von der Gemeinde lediglich unterstützt und in gewisser Beziehung beaufsichtigt werden (sog. Verbandsnachweisstellen).

Die erste Art hat gewisse Nachtheile gezeigt, die theils mit der Eigenart der Einrichtung an sich zusammenhängen, theils auf gewisse Mängel der praktischen Durchführung zurückzuführen sind. Sie schließt sich nämlich in der Regel an die Armenpflege oder die Bestrebungen zur Bekämpfung der Bettelei an und wird dann von den Arbeitnehmern naturgemäß nicht gern in Anspruch genommen. Andererseits haben aber auch die Arbeitgeber mit den von derartig eingerichteten Stellen ihnen zugewiesenen Arbeitern oft üble Erfahrungen gemacht.

Der Umstand, daß die büreaukratisch eingerichteten Nachweisstellen nicht immer genügend lange am Tage und zu günstigen Tageszeiten geöffnet, daß sie nicht immer von einem für diese wichtige Beschäftigung geeigneten Beamten verwaltet werden, und daß das von den Nachweisstellen benutzte Listensystem nicht immer praktisch und den Bedürfnissen der Arbeitnehmer und -geber vollkommen entsprechend eingerichtet ist, trägt ferner die Schuld an den Mißerfolgen, die die rein kommunalverwalteten Nachweisstellen zu beklagen haben.

Demgegenüber haben sich die beiden anderen oben genannten Arten von Nachweisstellen in der Praxis, z. B. in Erfurt, Frankfurt a. M. und Trier bezw. in Köln außerordentlich bewährt.

Die unter 2. bezeichnete Nachweisstelle wird, wie gesagt, von der Stadt jedoch unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und -nehmern verwaltet, während die 3. Art durch einen Verband der am Orte bestehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine gebildet und von der Stadt durch Beiträge zur Einrichtung und Erhaltung unterstützt, sowie in gewisser Richtung beaufsichtigt wird. Beide haben den Vorzug, vermöge ihrer Einrichtung namentlich den Arbeitnehmern für völlig unparteiisch zu gelten. Die letztgenannte Art unterscheidet sich von der anderen vortheilhaft noch dadurch, daß die Betheiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereine günstig auf die Benutzung durch beide Theile einwirkt. Andererseits erscheinen die „Verbandsnachweisstellen“ in den Zeiten umfassender wirthschaftlicher Streitigkeiten weniger geeignet, zweckentsprechend zu wirken.

Ohne weiteres kann der Hinweis auf mangelnde Erfahrung auf diesem Gebiete jetzt unbeachtet bleiben.

Der Einwand, die Betheiligung der Gemeinden könne als Anerkenntniß „des Rechts auf Arbeit“ angesehen werden, — ein Einwand, der in Ansehung der „Verbandsnachweisstellen“ überhaupt nicht Platz greifen dürfte, — kann leicht durch eine entsprechende ausdrückliche Erwähnung in den Statuten beseitigt werden. In ähnlicher Weise kann man statutenmäßig eine Vermittelung für ländliche Arbeitsuchende einschränken, wodurch der Befürchtung, die Vermittelung könne dem Abströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte Vorschub leisten, begegnet wird. Auch die Erwägung, die öffentlichen Nachweisstellen könnten dem gewerblichen Arbeitsnachweis über Gebühr schädigen, erscheint nicht durchgreifend. Namentlich für die ungelerten Arbeiter, die von der Arbeitslosigkeit am meisten betroffen werden, ist durch genossenschaftliche und gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung sehr wenig gesorgt; ebenso aber auch häufig für die Dienstboten, denen oft noch dazu von den gewerbsmäßigen Vermittlern übermäßig hohe Gebühren abverlangt werden. Auch die Bedenken gegen die Art der Wahl der Beisitzer sind insofern unerheblich, als diese ganz beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend geregelt werden kann.

Am meisten verdient immerhin der Hinweis auf die häufig ablehnende Haltung der organisirten Arbeiterschaft Beachtung. Aber ganz abgesehen davon, daß sich dieser wesentlich nur auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften beziehen kann, und daß selbst diese hier und da sich nicht nur der städtischen Nachweisstellen bedienen, sondern die Errichtung derartiger Stellen geradezu beantragt haben, so darf doch vor Allem mit Rücksicht auf die Masse der nichtorganisirten, namentlich ungelerten Arbeiter, angenommen werden, daß eine zweckentsprechend eingerichtete und unpartheiisch geleitete Arbeitsnachweisstelle bald in ausgiebiger Weise benutzt wird. (Zeitschr. f. d. Heimathwesen.)

### **Rauchbelästigung in den Städten.**

Vom 1. Oktober d. J. ab wird für Berlin eine Verordnung in Kraft treten, welche die Entwicklung schwarzen, dicken und andauernden Rauches in den Feuerungsanlagen untersagt: Die Kommission, welche sich auf Veranlassung des Ministeriums für Handel und Gewerbe seit dem 1. April 1892 mit dieser Frage befaßt hat, ist durch folgende Punkte zur Begründung dieser Vorschriften gekommen: 1. Es giebt eine große Anzahl rauchverhütender Vorrichtungen, welche geeignet sind, die Entwicklung übermäßigen Rauches zu verhindern. 2. Es kann angenommen

werden, daß bei Anwendung solcher Einrichtungen eine bedeutende wirthschaftliche Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen in der Regel nicht eintritt. 3. Es ist zu erwarten, daß der Erlaß eines Verbotes die weitere wirksame und segensreiche Entwicklung rauchverhütender Vorrichtungen zur Folge haben wird. 4. Es bietet keine Schwierigkeiten, dicken und undurchsichtigen Rauch von schwachem, nicht belästigendem Rauche zu unterscheiden. Die Kommission spricht gleich allen sich mit der Feuerungstechnik befassenden Ingenieuren die Ueberzeugung aus, daß mehr noch als die Einführung rauchverhütender Vorrichtungen eine sachkundige Ueberwachung der Feuerungsanlagen das Mittel ist, die Rauchbelästigungen zu verhüten. Der sich mit der Feuerungstechnik wissenschaftlich befassende Ingenieur wird jede Anlage rauchschwach herstellen können, und ist es Sache des Besitzers, sein Personal anzuhalten, daß dem Schornsteine nur schwacher Rauch entströmt. Es ist einleuchtend, daß eine schwach rauchende Feuerung notorisch einen größeren Wirkungsgrad aufweist, als eine stark und anhaltend rauchende Anlage, sodaß die Kosten für Untersuchungen und eventuelle Einrichtungen in kurzer Zeit durch Brennmaterialeersparnisse gedeckt werden. Obgleich diese Vorschriften zunächst nur für Berlin erlassen werden, dürfte eine Nachahmung auch anderer Städte erfolgen. (Deutsche Gem.-Ztg.)

### Fahrradsteuer in Frankreich.

Da vielfach auch bei uns von Einführung einer Fahrradsteuer die Rede ist, verdienen Angaben, die die „Stat. Korr.“ über das zahlenmäßige Ergebnis der Fahrradsteuer in Frankreich macht, Beachtung. Es wird dort seit 1. Juni 1893 eine Jahressteuer von 10 Fr. für jedes Fahrrad erhoben, wovon lediglich die im Besitze von Händlern befindlichen, ausschließlich zum Verkaufe bestimmten, sowie die für militärische und Verwaltungszwecke benutzten Fahrräder befreit sind. Im Jahre 1897 sind in ganz Frankreich 408869 Fahrräder besteuert worden, die einen Gesammtbetrag an Steuern von 4 060 800 Fr. erzielten. In dem Departement Seine sind allein 79389 Fahrräder versteuert. Die Zunahme der besteuerten Fahrräder betrug von 1894, dem ersten Jahr, für das ein vollständiges Jahresergebnis vorliegt, bis 1895 26,13 v. H., von 1895 bis 1896 28,79 und von 1896 zu 1897 nur noch 23,97 v. H. Auf je 100 Einwohner kommt eine Fahrradsteuer von 10,54 Fr. (Deutsche Gem.-Z.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.  
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.